

a08829

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE

36/II

Festschrift für Hermann Heimpel

Zum 70. Geburtstag
am 19. September 1971

Zweiter Band

Herausgegeben
von den Mitarbeitern
des Max-Planck-Instituts
für Geschichte

VANDENHOECK & RUPRECHT IN GÖTTINGEN 1321

LANDESHERRSCHAFT UND ADEL
IM WETTINISCHEN BEREICH
WÄHREND DES SPÄTEREN MITTELALTERS

VON

HEINZ QUIRIN

Hermann Heimpel hat in tiefdringenden und in ihrer Weise überzeugend belegten Analysen die „Unentschiedenheit . . . das Schweben zwischen Altem und Neuem . . .“ als das „Besondere des deutschen Spätmittelalters“ in immer neuer Schweise beschrieben und die Problematik insbesondere des 15. Jahrhunderts noch schärfer in den Gegensatz von „Krise und Beharrung“ gefaßt. H. Freyer hat sich mit anderen in dieser Ansicht ihm zugesellt. Es liegt im Wesen der Sache, daß die Landesgeschichte, auch in ihrer Verbindung mit der historischen Landeskunde, zum Verständnis gerade dieser Periode Wesentliches mit beizutragen vermag, ob sie dafür nun Längsschnitte anbietet oder in Querschnitten gleichsam Augenblicksbilder entwirft. Auch der Methode werden neue Fragen gestellt. Im Folgenden bringen wir das allgemeine Problem mit der Verfassungsgeschichte in Zusammenhang. Wir sprechen damit bekanntlich ein für die Geschichte vornehmlich des späteren Mittelalters entscheidendes Spannungsverhältnis an, das sich am ehesten kombinatorisch, d. h. hier mit dem Blick auch auf wirtschafts- und sozialgeschichtlich-soziologische Phänomene begreifen läßt. Nach der Erörterung der regional vorgegebenen allgemeinen und historischen Grundlagen liegt der Akzent mit der Schilderung eines in seiner Eigenart zwar auffallenden, aber, wie wir meinen, für die Zeit doch kennzeichnenden Falles schließlich stärker auf den Zuständen des 15. Jahrhunderts.

I.

Die bis in die jüngste Zeit reichende Diskussion um „Mitteldeutschland“ zeigt eindringlich, daß der „Geschichtsraum“ im Rahmen der historischen Landeskunde und ihrer Methoden erneut fraglich geworden ist. Legen wir für die Bestimmung unseres Untersuchungsbereichs die geläufige Begrenzung nach den natürlichen Faktoren zugrunde, so bringt der Vergleich mit dem historischen Befund, besonders im Hinblick auf die territorialen Bereiche, weder in der Lage noch in der Fläche Kongruenz: Natur und Geschichte

erscheinen räumlich gleichsam gegeneinander verschoben. Die Analyse der historischen Elemente zeigt weiter, daß der Zustand der sich seit dem 12. Jahrhundert bildenden Territorien horizontal und vertikal, in ihrer Ausdehnung und ihrer Struktur, im einzelnen und im Verhältnis zueinander während des 14. und 15. Jahrhunderts noch immer Wandlungen unterworfen war. Die Flächenfarben der Karten täuschen: auch im 15. Jahrhundert verfügten die Wettiner noch keinesfalls über einen flächenhaft geschlossenen Herrschaftsbereich; sie waren, zumal dank ihrer seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vergleichsweise fortschrittlichen Verwaltung aber auf dem Wege zu diesem Ziele. Wir erkennen vielmehr zunächst zwei (Meißen und Thüringen), dann nach dem Erwerb der Kurwürde (1423: Herzogtum Sachsen-Wittenberg) drei größere Kernlandschaften, von denen zumindest für Meißen die Bezeichnung *terra* schon früh überliefert worden ist, um und zwischen die sich kleinere Gebiete geistlicher und weltlicher Herren von quantitativ und qualitativ unterschiedlicher Eigenart fügten. Diese folgten aber letzten Endes doch der gleichen Tendenz, sich zu arrondieren. Überall findet man hier Übergangsstadien älterer, auf dem Miteinander von Recht und Berechtigung in personal gebundener Herrschaft beruhenden zu neuen, die antsggebundene „Verwaltung“ anstrebenden Formen. Auch dieser Sektor wurde in der späteren Phase für die Entstehung der Territorien wichtig. Wirksam blieben auch die jeweiligen Nachbarschaftsverhältnisse: im Nordosten das Kurfürstentum Brandenburg mit der Mark, das Königreich Böhmen im Südosten, im Südwesten die Grafschaft Henneberg und die Landgrafschaft Hessen im Westen. Auch die Landesteilungen des 15. Jahrhunderts haben den Zustand des so beschriebenen Gebiets letztlich nicht entscheidend verändert. Ansätze zu größerer Geschlossenheit, die 1445 von den Parteien offenbar angestrebt wurden, sahen die Stände begreiflicherweise nicht gern. Die Leipziger Teilung (1485) hat, um die Einheit wettinischer Herrschaft zu dokumentieren und zu erhalten, die Teile dagegen durch Zwischenglieder wiederum differenziert verzahnt. Im Folgenden sprechen wir also besser von den Verhältnissen „im wettinischen Herrschaftsbereich“, nicht „im mitteldeutschen Raum“.

Struktur und Stufung des Adels tragen in unserem Bereiche — trotz vieler Gemeinsamkeiten mit anderen — doch eigene Züge. Die Mehrschichtigkeit seiner Genese wird hier von den frühen Verhältnissen in den Marken, von der Nachbarschaft Thüringens als altbesiedeltem zu dem Gebiet ostwärts der Saale, dem besonders im 12./13. Jahrhundert neubesiedelten Lande, weiter auch durch die besonderen völkischen Verhältnisse bestimmt. Der Versuch einer Gruppierung, auch in zeitlicher Abfolge, bleibt allzu grob und dient nur der Übersicht. Die altgräflichen Geschlechter hatten als Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen lange die alten, hohen Ämter inne. Zu ihnen

gehören für unsere Betrachtung vor anderen die älteren Wettiner und die Weimaraner. Zu ihnen trat eine zweite Gruppe, die sog. allodiale Grafschaften besaß, gleichsam eine neue Schicht, der Gericht und Besitz zu Vorhandenem aus dem allmählich einsetzenden Abbau der älteren Herrschaftsstruktur zuwuchs. Ihr kam, vor allem auch später in der Auseinandersetzung mit der sich konsolidierenden Landesherrschaft, ein mit der Zeit sich ausbildendes, besonderes Allodialerbrecht zugute, in dem sich die volle Verfügungsgewalt über den Grundbesitz ausdrückte und das ihre Selbständigkeit gegenüber der Landesherrschaft betonte. Dies zeigt sich schon Ende des 13. Jahrhunderts, als der alte Fürstenstand sich gegen die Inhaber allodialer Grafschaften abzuschließen begann. Es bleibt bemerkenswert, daß diese Epoche etwa mit dem Beginn der Territorialisierung zusammenfällt. Wahrscheinlich waren damit auch wirtschaftliche Vorgänge verknüpft, wie noch zu erwähnen ist. Hier liegen die Anfänge der Grafen von Beichlingen, Henneberg, Mansfeld, Käfernburg-Schwarzburg und wohl auch der Vitzthume von Apolda (die nicht Grafen waren). Dabei ist festzuhalten, daß die Geschlechter der genannten Gruppen aus einem Raum stammen, der sich vom oberen Main bis an den Harz zieht und die Saale nach Osten kaum überschreitet. Sie gehören also in den Altsiedelbereich.

In den alten Marken, um Merseburg und um Zeitz, weniger in Meissen, war dagegen eine eigene Entwicklung im Gange. Hier treffen wir schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf Namen neuer Geschlechter, die im Gebiet zwischen Saale und Mulde besonders zahlreich vertreten sind; auffallend auch im Bistum Zeitz-Naumburg. Ohne besondere Titel werden sie als *nobiles* bezeichnet und stehen in ihrer ständischen Eigenart den Inhabern allodialer Grafschaften nahe, zumal auch ihre Herrschaft über Leute weithin auf Land, sehr oft auf Rodeland, beruht; denn zusammen mit einer älteren Gruppe, die wahrscheinlich einer schmalen Herrschicht der Markenzeit entstammt, trugen gerade diese Edelfreien weithin den Landesausbau des 12./13. Jahrhunderts. Die Herrschaft der Herren von Schönburg bildet das hervorragende Beispiel. In diese Zeit fällt auch das Wirken der markgräflichen, burggräflichen und stiftischen Ministerialität, die hier zusammen mit einer von der Reichsgewalt gezielt angesetzten Reichsministerialität auftrat. Dieses Nebeneinander hat sich schließlich im Verhältnis zur Landesherrschaft auch politisch ausgewirkt. Mit dem Hinweis auf die Ministerialität sprechen wir zugleich den niederen Adel an, dessen stärkste Gruppe im späteren Mittelalter aus der landsässigen Ritterschaft bestand. Schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts befand sich ein außerordentlich großer Anteil der von den Markgrafen ausgetanen Lehen in der Hand dieses Standes, der so vor allem von der Landesherrschaft profitierte.

Im Zustand der wettinischen Landesherrschaft zeichnen sich bereits seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts bemerkenswerte Tendenzen ab. Man erkennt frühe Maßnahmen zur Organisation von Regierung und Verwaltung, in der die Träger der Hofämter sich zugleich zu einem Ratgeberkreis für ihren Herrn zusammenschlossen. Dabei gewann die Entstehung des Hofrichteramts Bedeutung, ein Vorgang, dem der Verfall des alten Landgerichts entsprach. Im Lande selbst traten an die Stelle der alten Vogteien aus verschiedenen Bestandteilen zusammengefügte Ämter mit personalen und räumlichen Zentren. Entscheidend für diese Ansätze blieb der Auf- und Ausbau des Kanzleiwesens, das Gericht und Verwaltung gleichermaßen einbezog. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden die ersten umfassenden Register als landesherrschaftliche Bestandsaufnahmen (1349/50 und 1378). Der Zusammenhang aller dieser Vorgänge mit dem Finanzwesen des Landesherrn, d. h. für die Praxis mit dessen steigendem Bedarf an Geld und in Geldeswert schätzbaren Gütern, bleibt unverkennbar. Wenn dies sich weithin auch auf die Hofhaltung bezog, so konnte doch von „Zentralisation der Verwaltung“ noch nicht die Rede sein; denn nach wie vor fehlte Geschlossenheit, zumal die Bereiche wettinischer Herrschaft mit anderen, weltlichen und geistlichen, nach wie vor im Gemenge lagen. So blieb die Palette noch lange farbenreich. Auf's Ganze gesehen ist jedoch festzuhalten: auch die wettinischen Verhältnisse zeigen, daß die Territorialisierung neben den politischen Elementen maßgeblich mit von wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst wurde. Die ersten augenfälligen Veränderungen fielen zudem etwa in die sog. Wüstungsperiode, also in eine Zeit, in der die Existenzbasis allgemein sich wandelte. Es ist denkbar, daß hier Zusammenhänge bestehen. Dies gilt auch für die Entstehungszeit der großen landesherrlichen Einkünfteverzeichnisse (Meißen/Thüringen: 1349—1378; Mark Brandenburg: 1375—1381).

Die politische Wirklichkeit bietet dagegen ein anderes Bild. Der Zusammenhang der ständischen Bewegung mit der Finanzpolitik des Landesherrn muß nicht erneut in seinen Einzelheiten dargelegt werden. Darüber hinaus hat W. Schlesinger in einer grundlegenden Untersuchung, die die Territorienbildung in Brandenburg und Meißen vergleichend analysiert, den Wandel der älteren Rechtsgrundlagen und seine Wirkung auf die Territorialverfassung des späten Mittelalters verfolgt. Mit der Emanzipation der Landesherren vom Reich ermöglichten, um nur das Auffallendste zu nennen, Allodialisierung und Allodialerbrecht Teilung und Verkauf von Gütern im großen Umfang. Der damit verbundene, oft mehrfache Wechsel der Herrschaft löste die alten Bindungen. Der Adel verfolgte die eigenen Interessen, und keineswegs ständig auf Seiten der Landesherren. Auch die ständische Geschlossenheit gegenüber den Landesherren wurde davon berührt. Treffend urteilt Schlesinger den Gesamtzustand deshalb im Sinne der „Mobilität“

und der „Kommerzialisierung“ insbesondere der Landesherrschaft und konkretisiert so gleichsam das von Heimpel formulierte Problem.

Es läßt sich zeigen, daß die damit angesprochene Vermaterialisierung der Politik unter den gleichen Gesichtspunkten auch im Bereich des Adels Platz griff. Mobilität wirkte in verschiedene Richtungen. Auch wenn wir berücksichtigen, daß der Urkundenbestand sich in weitem Umfang naturgemäß auf Güterbewegung bezieht und so u. U. ein eigenes Bild vermittelt, erweist seine Fülle doch, wie auch hier Mobilität und Kommerzialisierung überhand nahmen. 1267/69 verkauften die Edelfreien von Friedeburg ihren gesamten ostsaaalischen Besitz, den ihre Vorfahren selbst vermutlich mit erschlossen hatten, an den Bischof von Merseburg, der damals im Ostteil des Bistums auf die Konkurrenz der Wettiner stieß. Deren Parteigänger, vermutlich schon markgräfliche Ministeriale, erhielten zur gleichen Zeit in demselben Bereich nach langem Streit mit dem Kloster Neuwerk (b. Halle) aus dessen Besitz Güter, die zunächst geschlossen in der Familie der Erwerber blieben. Ein Teil wurde später für einen Sohn abgetrennt und 1343 auch parochial verselbständigt. Schon die Enkel, ständisch schließlich zur landsässigen Ritterschaft gehörend, nannten sich nach ihrem neuen Sitz. Nimmt man andere Fälle hinzu, zeichnet sich gerade in jenen Jahren eine regelrechte „Güterpolitik“ des Bistums Merseburg ab: wir treffen damit einen typischen Fall der Zeit. Die für das Interregnum geltenden Beobachtungen lassen sich weiterführen. 1320/40 wurde der umfangreiche, im Raum Halle—Merseburg verstreut liegende und z. T. durch weitere Verlehnungen aufgesplitterte Besitz der Herren von Schraplau, eines edelfreien Geschlechts mit einflußreichen, weiten verwandtschaftlichen Beziehungen, auffallend gemindert. Hier überwogen Verkäufe, wir bemerken auch die Stiftung einer Präbende zur Versorgung eines Verwandten und die Ausstattung einer neu errichteten Pfarre, vor allem zugleich auch die Übernahme von Bürgschaften. Die Fälle lassen sich, unterschiedlich, vermehren. Zugleich wuchs die allgemeine Verschuldung der Laien wie auch insbesondere älterer geistlicher Institutionen, deren Wirtschaftsverhalten, wohl noch traditionsgebunden, offenbar unbeweglicher blieb. Damit stellt sich die Frage nach den Beteiligten, Verkäufern und Käufern; sie führt vermutungsweise zudem auf Ursachen, Begründungen und Folgen. Es scheint, daß neben gräflichen und edelfreien Geschlechtern vor allem auch der niedere Adel, die landsässige Ritterschaft, die sich nach ihren Wohnsitzen nannte, beteiligt gewesen ist. Offenbar spielte die individuelle Initiative eine nicht zu unterschätzende Rolle, die noch stärker wirkte, wenn verwandtschaftliche Beziehungen hinzutraten.

Als Grund für die Güterbewegung allgemein sind weiter das Streben nach Arrondierung und das Schutzbedürfnis zu nennen. Das Bistum Merseburg erwarb Burgen, um sie abzubringen, weil man nur so langwieriger Bedräng-

nis und der Minderung der Einkünfte durch den widerspenstigen Adel begegnen zu können glaubte. Die mit der Kommerzialisierung in verschiedener Weise doch eng verbundene und auf mehreren Ebenen faßbare Mobilität führte den Adel bekanntlich regional in größeren Dimensionen weiter nach Osten und Südosten, in die Lausitzen, nach Böhmen und nach Schlesien. Andererseits wirkte sie tatsächlich bis in das Dorf selbst. 1329 erwarben die Grafen von Hohnstein Bedra (bei Querfurt). Sie mußten den Besitz von Bauern, die nicht unter der neuen Herrschaft wohnen wollten, in Dorf und Feld abgelden *alse lantkouf ist*. Daß Hof und Feld in Teilen genutzt, verändert und veräußert wurden, ist bekannt. Hier ergeben sich nicht nur für den Wüstungsvorgang, sondern auch für das Verhältnis des Landes zur Stadt, das für unser Anliegen besonders erörtert werden mußte, erneut Ansätze.

Der politische Aspekt dieser Vorgänge zeigt sich im Verhalten der Ministerialität, vornehmlich unter den Verunsicherungen des Interregnums. Man schwankt, wie die Zeugenlisten der Urkunden zeigen, in der Wahl der Partei und damit der jeweiligen Herrschaft. Daß trotzdem Aufstieg zwischen den Fronten möglich war, zeigt (schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts) Heinrich von Kohren, der als vertrauter Parteigänger Markgraf Heinrichs des Erlauchten zugleich mit der Reichsministerialität im Lande und mit dem pleißenländischen Adel in Verbindung stand. Hier und da, besonders im Bereich zwischen Pleiße und Mulde, erkennt man im Ausbau der Burgflecken zu kleinen Märkten sicher das Streben, Selbständigkeit zu erlangen und nach Möglichkeit zu erhalten.

Freilich haben auch andere, nicht minder gewichtige Faktoren das Verhältnis des Adels zur Landesherrschaft mit bestimmt. Ihre Wirkung läßt sich erst ganz erkennen, wenn die Forschung sich intensiv auf die Geschichte der einzelnen Geschlechter, nicht nur im Hinblick auf ihre politische Wirksamkeit, sondern auch auf ihren Bestand und ihre Struktur konzentriert. Der Inhalt der Mobilität läßt sich so (im Sinne von K. Bosl) für unseren Untersuchungsbereich durchaus erweitern und vertiefen. Wir müssen in diesem Zusammenhange auch das überregionale Moment betonen und verweisen deshalb auf das Schicksal der Grafen von Dassel seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Seit etwa dieser Epoche beobachten wir dort das auffallende Anwachsen der Familie, die sich damals in mehrere Linien gliederte, und in der Folge die ständische und räumliche Ausweitung der verwandtschaftlichen Beziehungen. Nach wie vor traten zudem Angehörige des Geschlechts in den geistlichen Stand. Personale, ständische und materielle Mobilität, von der „Entfremdung“ in Form von Stiftungen an die Kirche, dort zum Unterhalt der Familienmitglieder, bis zum „Ausverkauf“ des Grundbesitzes und zur Aufgabe des ursprünglichen Standes als Folge der Auseinandersetzung mit den mächtigeren Nachbarn, die schon weithin Landesherrschaft innehatten, und der

sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse zeichnen sich ab. Vor allem hat die unter dem Einfluß der Hofhaltungen und der Städte allmählich einsetzende soziologische Differenzierung in diesem Sinne sich bis ins 15. Jahrhundert ausgewirkt, wo dann auch Studium und Heerwesen die Möglichkeit boten, als Rat oder Soldritter — die Schenken von Limpurg, aus der Bischof Gottfried von Würzburg stammt, und die Vitzthume von Apolda bieten dafür Beispiele — bedrückenden heimischen Verhältnissen auszuweichen. So zeigen sich allgemeine Tendenzen, in deren Zug alte Gruppen ihre Strukturen zu neuen Formen wandelten, alte Grenzen durchlässig wurden und sich allmählich verschoben. Im thüringisch-meißnischen Raum ist dies bei Edelfreien und Ministerialen der Fall gewesen. Trotzdem bewahrte er als Eigenheit den Gegensatz zwischen älteren und jüngeren ständischen Schichten als ein wesentliches historisch begründetes Element, das auf das Verhältnis des Adels zur Landesherrschaft dort noch lange mit eingewirkt hat.

II.

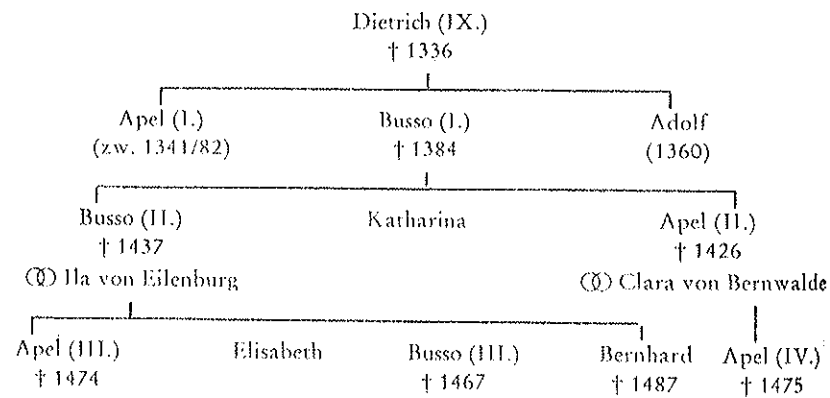
Bei den bislang dargestellten Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts haben wir „Stand“ und „ständisch“ als Begriffsinhalte vornehmlich auch im historisch-soziologischen Sinne gebraucht. Für das im Folgenden zu beschreibende 15. Jahrhundert verstehen wir die Begriffe schärfer von ihrer politischen Tendenz her. Wenn wir erneut nach dem Verhältnis von Landesherrschaft und Landesadel fragen, so nehmen wir damit zugleich stärker die politische Praxis in den Blick und stellen auf diese Weise dem so oft zitierten „ständischen Dualismus“ die Wirklichkeit gegenüber. Gerade die Analyse der Zustände, die die Eigenart der Entwicklung in Meißen und Thüringen während des 15. Jahrhunderts hervortreten lassen, zeigt deutlich, daß hier von eindeutigen Ansichten nicht die Rede sein kann. Wir erkennen in diesem Zeitraum, in dem die politische Wirksamkeit der Stände in den wettinischen Landen infolge der inneren Vorgänge, der Landesteilungen und des sog. Bruderkrieges (2 Phasen zwischen 1446 und 1451), einen ihrer Höhepunkte erreichte, ein zeitweises Auseinandergehen, aber auch Einverständnis mit den Landesherren, wie die Lage des Augenblicks und vor allem der eigene Vorteil es mit sich brachten. Wir treffen, mit anderen Worten, also im Grunde auf Leitlinien der Politik und der sie praktizierenden Diplomatie, die wir schon von anderwärts kennen. Sie tragen freilich, vergleicht man sie im weiten Rahmen, etwa mit den habsburgisch-burgundischen oder mit den italienischen Verhältnissen, oft noch weithin patriarchalisch-altertümliche Züge: eine Eigenart, die bis in die Formen des diplomatischen Schriftverkehrs hinein bemerkbar bleibt. Wie in der vorausgehenden Zeit ist das politische Verhältnis des Adels zur Landesherrschaft, allgemein gefaßt, in dreifacher Hinsicht zu beurteilen. Es beruht zunächst, von den äußeren Bedingungen

her verstanden, weiter auf der materiellen Grundlage von Besitz und Vermögen. Nicht zu unterschätzende Bindeglieder bilden dann Abstammung und Verwandtschaft. Im inneren Ring spielen schließlich Stand und Rang, neu vornehmlich in der Tätigkeit bei Hofe, ihre Rolle. Aufs Ganze gesehen zeichnet auch hier die Wirklichkeit ein buntes Bild, das vom Schematismus der Verallgemeinerungen lebensvoll abweicht. Der Adel stand damals keineswegs, wie behauptet worden ist, „in einer doppelten Frontstellung gegen Bürger wie gegen Fürsten“, sondern trieb vielfach selbstbewußt eine Politik, die sich zuweilen recht hohe Ziele steckte.

Dem Wesen der Zeit entsprechend tritt der „Einzelfall“, in dem sich die Problematik der Zeit — Krise und Beharrung — gleichsam exemplarisch abbildet, nun eindringlich in den Vordergrund. Wesentliche Sachverhalte zeigen dabei, wie die allgemeine Tendenz sich immer wieder im Besonderen spiegelt. Im Folgenden gehen wir zunächst auf die Bedeutung der materiellen Basis für die Politik des wettinischen Adels und auf ihren Zusammenhang mit der Landesherrschaft ein und verfolgen in diesem Sinne die Geschichte eines Adelsgeschlechtes, dessen Verhalten schon die Zeitgenossen als ungewöhnlich empfanden: *Dy Vitzthum begunsten vaste uff zu stygen umnd ye lenger ye mechtiger umnd gedochten tegelichen uff grossen richtum umnd veste sloss. Also wart von on im lande zu Doringen gemacht eyn sprich wort, das hiss also: Hossa, hossa, das lant ist der bossen*, stellt Konrad Stolle, Vikar an S. Severi zu Erfurt in seiner Chronik treffend fest.

Im Überblick wurde bereits dargelegt, daß das politische Verhalten des Adels gegenüber der Landesherrschaft in der Hauptsache von seiner wirtschaftlich-finanziell fundierten Initiative gelenkt und so mehr und mehr von den damit eng verbundenen ständischen Veränderungen abhängig wurde. Die Geschichte der Vitzthume (*vicedomini*) von Apolda, deren Verlauf wir für das 15. Jahrhundert im besonderen schildern wollen, hat in ihrer frühen Phase mit dem Emporkommen der Grafen von Dassel manche Ähnlichkeit. Hier wie dort liegen die Anfänge im Dunkel, die ersten Erwähnungen geschehen in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Unter den Ministerialen der Erzbischöfe von Mainz wird ein Dietrich von Apolda 1123 genannt; sein Sohn Dietrich (II.) ist 1162 als Vitzthum von Erfurt und 1171 als Vitzthum von Apolda nachweisbar. Wir verfolgen nun also, konkret, zunächst die Pfand- und Güter„politik“ der Vitzthume von Apolda-Roßla, die zum Ausbau der materiellen Machtbasis der Familie führte, und erörtern, von dorthin begründet, weiter den Einfluß von Stand und Amt auf das persönliche und politische Verhältnis der Vitzthume zu ihren Landesherren. Alles Feststellbare bleibt jedoch eng ineinander verwoben, so daß mancher Vorgang sich kaum endgültig durchschauen, Individuelles sich oft nur schwer vom Allgemeinen scheiden läßt.

Es fällt auf, daß auch in Meißen und Thüringen zumindest einige Geschlechter, die ursprünglich keineswegs zum hohen Adel gehörten, gegen Ende des 14. Jahrhunderts über ein für die Zeit erstaunlich großes Vermögen verfügten und es bewußt einsetzten, um ihre politischen Absichten zu verwirklichen. Offenbar leiteten sie schon zeitig eine eigene „Hausmachtpolitik“ im kleinen ein, in der sich der Erwerb von Grundbesitz und der mit diesem verbundenen Gerechtsame mit finanziellen Manipulationen in der Form der Pfand- und Anleihenwirtschaft eng miteinander verflocht und nicht zuletzt auch Vermögensbildung bezweckte. Verfolgen wir diese Vorgänge und Verknüpfungen, wo es möglich ist, im einzelnen, läßt sich oft leichter beobachten, was mit bestimmten Einkünften und Summen geschah, aber zuweilen nur schwer nachweisen, aus welchen Quellen die Mittel anfangs zuflossen. Die Erwerbspolitik der Vitzthume bietet dafür ein eindrucksvolles Beispiel. Zum Verständnis der einzelnen Phasen bleibt wesentlich, daß die Träger sich auf drei Generationen und auf die so wesentliche Periode zwischen 1350 und etwa 1480 konzentrieren, in der die Welt des Mittelalters sich entscheidend wandelte. Das genealogische Gerüst bleibt in solchen Zusammenhängen nicht ohne Bedeutung.



Wie auch anderwärts beobachtet werden kann, erfolgten die ersten größeren Güterbewegungen in der sog. Wüstungsperiode (um 1360) oder kurz darauf: 1375 erwarb Busso (I.) die unweit Apolda gelegene Burg Roßla aus einem Nachlaß und stieß dafür ein Jahr später das entfernter gelegene Burgscheidungen ab. Mit dem Kauf von Roßla erwarb auch er den Titel *miles*, den zunächst nur Apel (I.), der älteste Bruder, geführt hatte. Weiterer Zuwachs rundete bis 1384 den Familienbesitz ab und umschloß so einen Kern: ein Vorgang, der durchaus im Zuge der zeitüblichen Güterpolitik des Adels, hier aber doch schon mit dem deutlichen Akzent auf der Arrondierung lag.

Vermutlich flossen die nötigen Mittel den Vitzthumen aus Einkünften einer Pfandschaft zu, nämlich aus dem *castrium* Neumark samt seinem Zubehör, das, nordwestlich von Weimar gelegen, ebenfalls der Abrundung des — allmählich wachsenden — „Hausguts“ diente. Damit vergalt der Landesherr dem ältesten Vitzthum dieser Generation, Apel, der als Vogt über Güter des Landgrafen in Thüringen waltete, Kriegslieferungen, die vermutlich in der Hauptsache aus Lebensmitteln bestanden hatten. Fortan sorgte das sich immer mehr festigende Allodialerbrecht dafür, daß der so geschaffene Komplex an heimatlichem Grundbesitz beieinander blieb.

Bereits in der folgenden Generation erwiesen die Vitzthume sich als so vermögend, daß sie seit etwa 1395 ständig als Bürgen und als Geldgeber der Land- und Markgrafen auftraten, die ihre Schulden von oft beträchtlicher Höhe meist nur durch Güterverpfändungen zu decken vermochten. Sie wurden vielfach nicht wieder eingelöst, obwohl das Wiederkaufsrecht in jedem Falle ausgemacht worden war. Der Zuwachs an Grundbesitz erschloß den Vitzthumen wiederum neue Einnahmequellen, aber zugleich auch neue Objekte für Verkauf und Tausch. Aus ihnen flossen mit der Zeit Barmittel, die in der Folge zum Ankauf ganzer Dorf- und Stadtkomplexe reichten. Auf diese Weise kamen z. B. Schloß und Stadt Dornburg mit Camburg als besonders wichtige Erwerbungen in die Hand der Vitzthume. In der Ausweitung solcher Geschäfte schalteten sie sich endgültig in die Finanzpolitik ihres Landesherrn ein und kamen so 1418 mit dem Finanzagenten des Reiches, dem Erbkämmerer Konrad von Weinsberg, in Verbindung. Er war, seit 1415 von König Siegmund durch Generalvollmacht mit der Einziehung der Judensteuer im Reiche beauftragt, gerade in Meißen in eine schwierige Situation geraten, weil Herzog Wilhelm die Tätigkeit des Kämmerers in seinem Herrschaftsbereich empfindlich hinderte. Konrad wurde verdächtigt, dort mehr als zulässig erhoben zu haben, der Herzog bestand auf unmittelbarer Verhandlung mit dem König, zumal zunächst auch der Burggraf von Nürnberg mit der unerquicklichen Aufgabe, die Besteuerung durchzuführen, betraut worden war. Vermutlich hat Apel (II.), der schon damals bei Siegmund in Gunst stand, in dieser schwierigen Sache vermittelt. Ob und wie er dafür belohnt wurde, ist nicht festzustellen, kann aber vermutet werden. Nachdem dieser Weg beschritten worden war, blieben auch die großen diplomatischen Aufträge nicht aus, die entsprechenden materiellen Gewinn brachten. Die Verhandlungen Apels, damals Marschall am Hofe des Markgrafen, mit König Siegmund wegen des Erwerbs des Kurfürstentums sind hier zuerst zu nennen. In solchem Rahmen überrascht nicht mehr, daß die Vitzthume den Erwerb der Kurwürde durch Friedrich (den Streitharen) mitfinanzierten. Sie schossen eine hohe Summe baren Geldes vor und übernahmen eine Bürgschaft für 12 000 fl. Gleichzeitig wer-

den sie als Gläubiger des Markgrafen von Brandenburg genannt. Die Beziehungen zum König führten schließlich zur Einsetzung Apels zum Landvogt der Oberlausitz, deren Landstände jedoch ihr Widerstandsrecht geltend machten, weil sie nicht zu Unrecht fürchteten, daß die Wettiner über den mächtigen Parteigänger die Lausitz in ihren Machtbereich ziehen könnten, und auch in Böhmen sah man offenbar die Möglichkeit wettinischen Ausgreifens nicht gerne; denn die Herrschaftsbereiche des böhmischen Adels schoben sich nach wie vor breit an den Südhang des Erzgebirges und griffen mit ihren Burgen durch das Elbtal ins Meißnische hinüber, sodaß die Gegend zwischen Pirna und dem Elbdurchbruch nach wie vor noch Schützerzone blieb. So war dem politischen Anspruch — ob er nun von den Wettinern gebilligt oder gar unterstützt worden war — letzten Endes ein greifbarer Erfolg versagt; denn der landfremde Vogt mußte schließlich weichen. Um so gewichtiger erscheint uns ein anderer Schritt vitzthumscher Güterpolitik, der sozusagen nachträglich als ein Zwischenglied für mögliche Pläne in der Lausitz gedeutet werden kann: durch Einheirat in die söhnelose Familie des kursächsischen Hofmarschalls Dietrich von Bernwald war der ältere Apel in den Besitz der durch ihre Verkehrslage wichtigen Herrschaft Kriebstein (an der Zschopau) gekommen, in der sich alte West-Ost- und Nord-Südverbindungen kreuzten und zu der außer der Burg noch etwa 20 Dörfer gehörten. Zugleich wurde das Hausgut in Thüringen um wichtige Positionen vermehrt. Nach dem Erwerb der Kurwürde gab Friedrich (der Streitbare) dem Vitzthum Schloß und Stadt Nebra zu Erblehen; schon vorher war das Schloß Tannroda für 5000 fl vom Landgrafen angekauft worden. Welch hohen Wert gerade diese Plätze — von den Einkünften dort ganz abgesehen — tatsächlich besaßen, erwies sich erst in den Wirren, die Thüringen in der Folgezeit heimsuchten und auch die Vitzthume in Mitleidenschaft zogen.

Eine Karte des vitzthumschen Besitzes zeigt schon bezüglich des um 1425 erreichten Zustandes, daß die Bedeutung des Zuwachses nicht nur in materieller Hinsicht zu verstehen ist. Wie bereits Neumark und dem Apolda eng benachbart liegenden Roßla kam besonders Tannroda, dann auch dem entfernteren Nebra im gewissen Sinne „strategischer“ Wert zu; denn die festen Plätze umgaben den alten Fürstensitz Weimar, der jetzt auf dem Wege zur landesherrlichen „Residenz“ war, vor allem nach Osten hin in einem Halbkreis, dessen Radius etwa 10—12 km, also eine halbe Tagesreise, betrug. Wichtiger wirkte sich jedoch aus, daß die Vitzthume die großen Straßen, die über Weimar nach Meißen und gegen Norden in die Grafschaft Mansfeld, nach Süden über den Wald ins Fränkische führten, von diesen Burgsitzen aus kontrollierten. Bedenkt man ferner das nachbarschaftliche Einverständnis der auch als Folge der räumlichen Gegebenheiten

sich formierenden Adelsgruppierungen und ihre politischen Tendenzen, dazu die Tatsache, daß die dem Landesherrn im Zuge der Erwerbungen noch zugestandenen Vergünstigungen, insbesondere das sog. Öffnungsrecht, sich mit der Zeit als papierne Formeln erwiesen, dann festigt sich der Eindruck, daß die Vitzthume Zeit und Möglichkeit schon früh nutzten, um eine handfest-eigenständige „Territorialpolitik“ zu treiben, durchaus.

Apel (III.) hat die so von den Vorgängern vorgezeichnete Linie dieser Hauspolitik zwar weiter verfolgt, ihr im einzelnen aber doch andere Akzente gesetzt. Die um 1440 zum Hausgut tretenden Objekte zeigen dies deutlich. Das durch Tausch erworbene feste Haus Lichtenwalde, auf dem Westufer der Zschopau bei einer Brücke gelegen, verstärkte die Position im Bereich um die Burg Kriebstein, zumal von hier aus auch eine Hauptverbindung der Wettiner nach Süden (Chemnitz) überwacht werden konnte, die bei Frankenberg die Zschopau erreichte. Anders stand es mit einem Komplex von 5 Dörfern — heute durchweg Vororten von Dresden —, die bereits nach zwei Jahren wieder abgestoßen wurden, und mit Gütern und Einkünften in und um Freiberg. Diese wurden ebenfalls bald für den nicht geringen Preis von 4300 fl weiter veräußert. Der Besitzwechsel läßt sich zunächst als Folge der Landesteilung verstehen; denn die Vitzthume wären auf Gütern, die nun im Bereich ihres ehemaligen Herrn lagen, von dem Apel in Unfrieden geschieden war, sicher Nachteile ausgesetzt gewesen. Es mag aber auch sein, daß wir hier einen zeitüblichen Vorgang fassen: vielleicht haben auch die Vitzthume, wie manche ihrer Standesgenossen — man denke nur an das Verhalten des Markgrafen Albrecht Achilles in Franken —, ihre freibergischen Besitzungen ebenfalls als Basis für ein eigenes Bergunternehmen nutzen wollen, ein Versuch, der dann fehlgeschlagen sein könnte. Wichtig bleibt für uns, aufs Allgemeine gesehen, die Beobachtung, daß der Grundbesitz des Adels sich im Hinblick auf Qualität und Mobilität offenbar abschnittete: das „Hausgut“ im engeren Sinne blieb deutlich Machtbasis; es wurde durch „Wirtschaftsobjekte“ ergänzt, die auch für die politischen Unternehmen weitere materielle Möglichkeiten schufen. Eine Ausweitung fand jedenfalls bei den großen Familien statt. Wir werden aber weiter sehen, daß andere noch im 15. Jahrhundert ihr Stammgut zugunsten von Fremderwerbungen verringerten. Da der neue Besitz auffallend mit im Gebirge lag und offenbar, wie die Verschuldung der Besitzer (hier: der Herren von Ilburg) zeigt, mit Aufnahme von Fremdkapital verbunden war, ist zu fragen, ob es sich hier nicht um Versuche zur Vermögensbildung durch Bergunternehmen handelt: Ansätze für einen Vorgang, der in die alte Struktur des Adels schließlich neue Elemente einfügen mußte.

Die Geldgeschäfte gingen mit dieser Bewegung des Grundbesitzes, die allenthalben zu beobachten ist, und der mit ihm verbundenen Einnahme-

quellen Hand in Hand. Während des 15. Jahrhunderts verdichteten sich die zwischen Landesherrschaft und Adel ständig entstehenden finanziellen Bindungen, insbesondere als Verpfändung, Kauf, TeilkauF und Bürgschaft, bis an die Grenze des Durchschaubaren, und in eben diesem Zustand, in dem Pflicht und Verpflichtung sich trafen, finden wir das Dilemma der Landesherren, vornehmlich auch der Wettiner. Im sog. Bruderkriege der Jahre 1446—1451, der auch in dieser Hinsicht manche Ähnlichkeit mit anderen, im Reiche im gleichen Zeitraum entstehenden Unruhen hat, entlud sich, was in diesem Spannungsfeld aufgespeichert wurde. Hier lagen schließlich auch die Ursachen für das weitere Schicksal der Vitzthume.

Den finanziellen Sektor beschreiben wir im einzelnen hier nicht. Neben den gewohnten Einkünften aus dem Grundbesitz müssen die Zuwendungen für Leistungen vornehmlich im diplomatischen Dienste jedoch weiter beträchtlich geblieben sein, wie sich wiederum aus der Güterbewegung und den Bürgschaften ergibt. Als Beispiel führen wir nur eine Bürgschaft der Vitzthume über 19000 fl für die Mitgift der sächsischen Prinzessin im Rahmen der Eheabrede zwischen Sachsen und Brandenburg (1442) an, die unsere Vermutung bestärkt.

Um das Folgende verständlich werden zu lassen, sei an diesem Punkte hervorgehoben, daß die Vitzthume in entscheidenden Situationen politisch stets als Gruppe handelten, daß die Brüder der Generation um 1440 aber doch von der Initiative des Ältesten, Apels (III.), geleitet wurden. Apel, der zunächst im Dienst des Kurfürsten Friedrich (des Sanftmütigen) stand, wechselte bald die Partei und wurde zum Initiator und Wortführer einer Politik, die nun weithin auch unter dem Namen des Herzogs Wilhelm (des Tapferen) eigene Ziele ehrgeizig nicht mehr aus den Augen ließ. Kein Wunder, daß die Eifersucht und die Furcht der Standesgenossen vor solch egoistisch-rücksichtsloser Energie, zumal später noch unter der Bedrängnis des täglichen Kriegs, mit der Zeit aufkamen, daß auch das allmählich erwachende Mißtrauen des Herrn gegen den mächtigen Rat leicht heimlich genährt werden konnte. So wuchs aus Vertrauen schließlich Haß. Gerade das Verhalten des älteren Vitzthum während der unstrittenen Teilung der wettinischen Lande zwischen den fürstlichen Brüdern (1445) und in dem daraus folgenden Bruderkrieg zeigt die Bedeutung des materiellen Bestandes und seine Kommerzialisierung als Grundlage einer auch bei anderen Familien auf Eigenständigkeit gerichteten Adelpolitik und ihren inneren Zusammenhang mit der Politik der Landesherrschaft im weiteren Rahmen deutlich. Die Methoden, mit denen die Vitzthume ihre weitgespannten Pläne zu verwirklichen suchten, sollten zugleich mit dem Erwerb von Herrschaft auch neue Quellen erschließen, die den ständig steigenden Finanzbedarf dieser eigenmächtigen „Territorialpolitik“ zu decken vermochten. Sie

fielen, wie zu erwarten war, vor anderen den auf diesem Felde sachkundigen Städtern auf: *... Sy bildens ouch mit den richen joden*, berichtet Konrad Stolle anschaulich, *wanne dy joden arme grafe umd rittere mit gesuche von oren slossen drungen, mit der vitzthum rothe umd hulße, so hulßen sy danne den joden getruwelichen, umd dar noch koufften sy den joden dy sloss abe umme halb gelt adir wy das sy wolden, so mussten danne dy arme lute under deme gebete der ... gutere ... von nitwens zu leene en pfaen von den vitzthum. Also bisschen umd nomen sy den czenden gulden zu lenrecht von einem iglichen erbe umd huben zu leenrechte uff eine grosse summe geldes, danne dy summe was, das sy umme dy burg gegeben hatten ...*

Freilich darf der hier in seinen zeittypischen Einzelheiten besonders eindringliche Sonderfall letztlich nicht überbetont werden; wir müssen ihn vielmehr in die allgemeinen Voraussetzungen einordnen, die die umfangreichen, im Zuge der Vorbereitung und der Durchführung der Landesteilung entstandenen Aktenbestände erkennen lassen. Apel wollte auf jeden Fall vermeiden, daß das Hausgut seiner Familie in den Anteil des Kurfürsten fiel, und hat deswegen ständig versucht, die Teilung nach dieser seiner Absicht zu lenken. Der sog. Hallische Machtspruch (Dez. 1445) brachte nach vorausgehender Enttäuschung zwar endlich Erfolg, trug ihm aber die heftige Feindschaft des Kurfürsten ein, der in Halle, nicht zuletzt unter dem Zuspruch adliger Ratgeber, auf das von ihm zunächst als Anteil gewählte Thüringen wieder verzichtet hatte. Die Verheerungen des Krieges trafen deswegen in erster Linie die vitzthumschen Besitzungen. Die Kriegsschäden und der ihm sicher nicht verborgen gebliebene Verlust an persönlichem Einfluß mögen Apel auf den Gedanken gebracht haben, auszuweichen, wobei er die keineswegs günstige Situation seines Herrn offenbar mit in Rechnung stellte. Er schlug dem Herzog vor, ihm gegen Übergabe der alten vitzthumschen Besitzungen in Thüringen und Bezahlung einer Ergänzungssumme den wettinischen Besitz in Oberfranken zu überlassen. So kam es zu einem „Geschäft“, das, in seinem Vorgang auch heute noch schwer durchschaubar, sowohl Tausch als auch Kauf war. Einzelheiten lassen sich nur aus den Akten über die Rückerwerbung des fränkischen Teils durch die Wettiner erschließen. Die an den Herzog gelangende Summe von 42000 fl stellt der Finanzkraft Apels und wohl auch seiner Brüder, noch während des Krieges, ein beredtes Zeugnis aus. An einem der kritischsten Punkte seiner Laufbahn kam der Vitzthum so zu seinem größten Erfolge; denn die durch den Vertrag vom 28. Oktober 1447 bestätigte Neuerwerbung barg, im Vergleich zum Stammgut, manchen Vorteil. Die (später so gen.) Pflege Coburg umfaßte auf einer Fläche von rund 900 qkm den Ostteil der alten Grafschaft Henneberg, der 1353 als Heiratsgut an die Wettiner gekommen war. Nicht nur die Gunst seiner geographischen Lage im Winkel

zwischen Thüringer Wald und Frankenwald, wo alte Paßstraßen sich trafen (Coburg, Eisfeld), der bedeutende wirtschaftliche Wert und die beherrschende Anlage der Veste Coburg zeichneten das Gebiet aus, sondern vor allem auch die räumliche Geschlossenheit der — vergleichsweise kleinen — zur Pflege Coburg gehörenden 10 Ämter. Der politische Aspekt blieb freilich fragwürdig. Mochte die Nähe des Freundes, des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, unmittelbar im Süden auch beruhigen und sogar die Teilnahme an dessen Unternehmen gegen die Reichsstadt Nürnberg (noch auf seiten des Herzogs Wilhelm) ermöglichen, so gab doch der Umstand, daß der Herzog anläßlich seiner Vermählung mit Anna, der Tochter König Albrechts II., das eben dem Vitzthum überlassene Gebiet als Widergabe für die Mitgift der Habsburgerin ausgesetzt hatte, manchen Anlaß zu Bedenken. Von seiten Wilhelms war die Zusage seinerzeit wohl nicht ohne den Hintergedanken gegeben worden, daß dieser Bereich, der geradezu als ein Eckpfeiler für eine mögliche Einkreisung Böhmens angesehen werden konnte, König Friedrich III. für eine Eheabrede mit den Wettinern um so geneigter finden würde. Die Reaktion des Königs auf die Erwerbung von Coburg durch die Vitzthume beweist, welch hohen Wert er diesem Vorgang zumaß. Den Vitzthumen selbst lag in Anbetracht ihrer alten Beziehungen zu bestimmten Gruppen des böhmischen Adels im Augenblicke dagegen mehr an deren Nachbarschaft, die sich künftig auch bewähren sollte. Für die Gegenwart aber blieb entscheidend, daß sie jetzt einen Bezirk in der Hand hielten, der infolge seiner territorialen Geschlossenheit wirklich eine „Landesherrschaft“ im Kleinen vorstellte. Die Situation des Herzogs muß also mehr als bedenklich gewesen sein, wenn er gezwungen war, einen derart beschaffenen Komplex zu veräußern. Daß den Wettinern die Sache bald reute, lag auf der Hand. Nach langwierigem, die Akten füllendem Hin und Wider gab eine für sein Temperament kennzeichnende Unbesonnenheit Apels, die Gefangennahme einer zum Kurfürsten reisenden burgundischen Gesandtschaft (1451), der überraschend großen Zahl der Gegner willkommenen Anlaß zur Fehde. Der sich offenbarende Wechsel ständischer Solidarität bleibt wenigstens in diesem Falle für die Zeit bezeichnend. Der Landesadel gesellte sich erneut zur Landesherrschaft, die sich sichtbar konsolidierte, um das drohende Übergewicht einer Gruppe und den damit verbundenen Einfluß bei Hofe, der bereits fühlbar geworden war, endgültig zu beseitigen.

Die Niederlage hatte die Vitzthume hart getroffen, keineswegs jedoch vernichtet. Dies gilt besonders im Hinblick auf ihre materiellen Möglichkeiten. Nach langwierigen Auseinandersetzungen gelang es (1452) auf Umwegen, Coburg für 6000 fl an den Herzog zurückzugeben. Mit dieser Summe und dem offenbar nicht unerheblichen Rest ihres Vermögens erwarben die

Brüder bereits 1453 unter Ausnutzung alter Schuldverhältnisse zunächst anteilig Güter in Böhmen, am Südhang des Erzgebirges und an der mittleren Eger, wo sie als ehemalige Geldgeber der Herren von Ilburg (Eilenburg, mit altem Stammsitz ostw. Leipzig an der Mulde) deren Besitz übernahmen. Zunächst kam die Burg Neu-Schönburg, die erst vor einigen Jahrzehnten erbaut worden war und in deren Bereich das Städtchen Klösterle (an der Eger, westl. Kaaden) mit Anteilen an 14 Dörfern gehörte, an ein Gläubigerkonsortium, in dem Apel mit der Zeit den Vorgriff gewann. 1460 kaufte Apels Bruder Busso Teile der unmittelbar westlich angrenzenden Herrschaft Pürstein, doch ohne die gleichnamige Burg, die vorerst noch in der Hand der alten Besitzer, der Herren von Schönburg, blieb. Gleichsam als Ersatz erwarb Busso die benachbarte Burg Egerberg, so daß der gesamte Bereich, den die Ilburger erst um 1420 vom Hause Schönburg erworben hatten, nun an die Vitzthume geriet, die auch hier — dies sei hervorgehoben — auffallend nach räumlicher Geschlossenheit ihres Besitzes strebten. Der Vertrag von Eger (1459), der die verzahnten böhmisch-wettinischen Besitzverhältnisse wie eine „Flurbereinigung“ regelte, kam dem sicher entgegen. Als Apel 1474 starb, vererbte er seinen vier Söhnen ein Gebiet, das in seinem alten Umfange bis zur Schlacht am Weißen Berge, in deren Folge die Nachkommen als Anhänger des Winterkönigs enteignet wurden, Bestand gehabt hat.

Im Wirken Apels (III.) hatte die politische Aktivität sich gleichsam erschöpft. Aber ihr wesentlicher Zug, die Vermaterialisierung der Politik und die Politisierung der Hofämter, blieb. In unserem Falle war sie von der Individualität ihres Trägers bestimmt, die gewiß nicht leicht zu fassen ist. Die negativen Züge scheinen, nicht zuletzt auch durch das Urteil einer der Dynastie dienenden Geschichtschreibung mitbestimmt, in ihr zu überwiegen. Als ein bestimmtes Element bleibt aber doch das jede Kritik entwaffnende Miteinander von Machtwillen, Tatkraft, diplomatischer Betriebsamkeit und Naivität: an einem der gefährlichsten Punkte seines Streites mit Herzog Wilhelm wies er den Vorwurf, die Kaufurkunde für Coburg sei von ihm gefälscht worden, schlicht mit dem Hinweis zurück, daß er in seinem Leben einen Buchstaben weder gelesen noch gar geschrieben habe. Wie der Brandenburger Albrecht Achilles gehört der Vitzthum auf seine Art zu den großen adligen Politikern, die vor anderen das 15. Jahrhundert kennzeichnen. Nicht zuletzt hat ihre Fähigkeit, politische Zielsetzungen vom Raum her zu durchdenken, auch, wenn es darum ging, alte Rechtsverhältnisse zu materialisieren, zum Wandel der alten Strukturen in den „Plächenstaat“ mit beigetragen.

Beispiele aus benachbarten Bereichen zeigen, daß neben den verwandtschaftlichen gerade auch die materiellen Verbindungen zwischen Adel und

Landesherrn immer zum Verständnis der politischen Vorgänge beizutragen vermögen. So beobachten wir etwa um die gleiche Zeit im Bistum Würzburg ähnliche Vorgänge. Hier nahm Bischof Gottfried (IV.) aus dem Hause der Schenken von Limburg nicht nur bei Standesgenossen Anleihen auf, um die hohe Schuldenlast, die durch die Mißwirtschaft der Vorgänger entstanden war, einigermaßen zu mildern. Bei seinem Vorhaben hat er sich auch an Bürger gewandt. Die Erneuerungen von Judenprivilegien sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beachten. In der Folge zeigt sich, daß Angehörige der Geldgeber in den Kreis der bischöflichen Räte eintraten und auch Bürgerliche herangezogen wurden, die mit der Zeit an die Stelle der älteren Schicht traten. Es bahnte sich damit ein Wandel des alten Gefüges an. Der zeitgenössische Wunsch nach juristisch gebildeten Beratern kam solchen Zwangslagen zudem durchaus entgegen. Es kam zu Spannungen zwischen dem Bischof, dem im Domkapitel vertretenen Landesadel und seinem Anhang, die Markgraf Albrecht von Brandenburg, indem er diese Gegner des Bischofs an sich zu ziehen versuchte, für seine politischen Ziele gegen Würzburg zu nutzen verstand. Das sich hier abzeichnende Bild wird trefflich durch genealogisch-soziologische Beobachtungen gestützt, die Amrhein bei der Untersuchung des vornehmlich adeligen Personenkreises um Bischof Gottfried bereits vor 50 Jahren gemacht hat.

Nach wie vor standen die Hofämter in erster Linie dem hohen Adel zu und erforderten, sollten sie gewissenhaft wahrgenommen werden, ständigen Aufenthalt bei Hofe. Hier übten Hofmeister und Marschall, deren Ämter im Laufe des 15. Jahrhunderts sich weiter aufgliederten und durch andere, etwa den Rentmeister und den Küchenmeister, ergänzt wurden, nicht nur Verwaltungsfunktionen aus. Der Hofmeister führte den Vorsitz im Hofgericht — weswegen er schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts auch als Hofrichter bezeichnet wird — und gewann so zunächst den Vorrang vor dem Marschall. Da die Inhaber der beiden Ämter aber zugleich zu den vornehmsten Ratgebern des Landesherrn gehörten, begannen sie miteinander zu konkurrieren, ein Vorgang, der nicht zuletzt auch durch wichtige diplomatische Missionen der jeweiligen Amtsträger und durch ihre ständische Abkunft, vielleicht auch durch landsmannschaftliche Emotionen verstärkt wurde, wenn ursprünglich Landfremde an solche Ämter kamen. Am Hofe des Kurfürsten Friedrich und seines Bruders, des Herzogs Wilhelm, ist dies um 1450 tatsächlich der Fall gewesen: der Gegensatz der thüringischen Vitzthume von Apolda als Inhaber hoher Hofämter gegen den im Fränkischen gebundenen Obermarschall Georg von Bebenburg hat sich in den Auseinandersetzungen zwischen 1446 und 1451 politisch schwerwiegend ausgewirkt. Da die Wettiner bis weit in das 15. Jahrhundert hinein noch ganz altertümlich, ohne durchweg geregelte Organisation der Verwal-

tung, ohne Institutionalisierung der politischen Geschäfte, vor allem aber noch ohne feste Residenz und die damit verbundene Zentralisierung regierten, blieben sie noch lange auf den Zuspruch dieser ihrer „Diener“ angewiesen, die allmählich den Titel „Rat“ bzw. „Geheimer“ annahmen. Auf ihre Kenntnis der landschaftlich so differenzierten Verhältnisse blieb der Landesherr ständig angewiesen, und es ist erwogen, aber nicht nachgewiesen worden, wie weit sich schon über solche Möglichkeiten der ständische, besser der persönlich gerichtete Einfluß bestimmter, durch ihre Abkunft verbundener Gruppen auf die politischen Entscheidungen des Landesherrn geltend gemacht hat. Wir werden sehen, daß sowohl die Aktivität der einzelnen Persönlichkeit als auch die Tätigkeit einzelner Gruppen sich auswirkten, wenn solche Imponderabilien mit ins Gespräch gebracht werden sollen. Die Organisation der Landesverwaltung hatte, trotz älterer, vielversprechender Ansätze im Zuge der sich formenden Landesverwaltung während der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, nach dem unglücklichen Ausgang der Hussitenkriege nochmals einen Rückschlag erlitten, den Landesteilung und Bruderkrieg noch verschärften. Die Neuorganisation kam in den beiden Landesteilen erst danach allmählich wieder in Gang.

So bot der Hofdienst adeligen Gruppen ohne Zweifel erneut Spielraum zu eigenständiger Politik, ohne daß wir deren Umfang und Wirkung schon recht abzuschätzen vermöchten. Hier scheint der Hofmeister, der in zahlreichen Fällen auch als Schiedsrichter über die Standesgenossen waltete, besonderen Einfluß geübt zu haben, zumal er, wie bereits erwähnt, nicht selten auch mit wichtigen politischen Aufträgen betraut wurde. Dies gilt, um nur einen bedeutenden Namen zu nennen, weithin für Hugold von Schleinitz, der das Hofmeisteramt unter Friedrich dem Streitbaren von 1408 bis 1423 innehatte. Vielleicht spricht für die Rolle, die Hugold in der Politik des Kurfürsten spielte, am ehesten die Tatsache, daß nach seinem Ausscheiden bis zum Tode des Landesherrn (1428) ein Hofmeister nicht wieder ernannt worden ist. Noch mehr aber ragen Angehörige jenes Geschlechts hervor, das die Geschehnisse Thüringens und Meißen im 15. Jahrhundert ganz entscheidend mitbestimmt hat: Apel (II.) und sein Neffe Apel (III.) gelten als die Führer der „ständischen“ Bewegung im Bereich des wettinischen Adels und zugleich als die Initiatoren der landesherrlichen Politik schlechthin. Der ältere Vitzthum war zunächst Rat, dann (seit 1422) Marschall Friedrichs IV. (des Streitbaren) und führte, wie erwähnt, am Hofe Kaiser Sigmunds jene Verhandlungen, die dem Wettiner die Kurwürde einbrachten. Friedrich belohnte den politischen Erfolg mit der neuen Würde eines Obermarschalls, der alsbald auch den Hofmeister als Vorsitzenden in den Schiedsgerichten der Standesgenossen verdrängte. Die wachsende Macht rief schon hier die Neider auf den Plan: Gerüchte wollten wissen, Apel

habe sich nicht nur in der Schlacht bei Aussig unredlich verhalten, sondern auch ihm anvertraute Gelder unterschlagen. Sein Ende bleibt ungewiß.

Als Hofmeister hat Apel (III.) seinen Onkel an politischem Einfluß weit übertroffen. Als Ratgeber Kurfürst Friedrichs (II.) des Sanftmütigen und seines Bruders, des Herzogs Wilhelm, wurde auch er mit wichtigen Missionen betraut. Er führte zunächst die Eheabrede zwischen Herzog Wilhelm und Anna von Österreich, Tochter König Albrechts II., und dann die sich aus dieser Verbindung ergebenden schwierigen und langdauernden Verhandlungen um Luxemburg (1442—1444) mit Philipp dem Guten von Burgund. In diese Zusammenhänge gehört der Plan einer Heirat zwischen dem Kurprinzen Friedrich mit der Tochter des Herzogs Ludwig von Savoyen, Nichte des späteren (Gegen)Papstes Felix V. Auch diese Angelegenheit war Apel zunächst anvertraut. So steuerten seine Verbindungen und sein diplomatisches Geschick die „Außenpolitik“ der Wettiner. Sie war nicht immer erfolgreich, da Apel nicht nur bei König Friedrich III., sondern vor allem in Burgund, Savoyen und Frankreich auf ebenbürtige Gegenspieler traf. Auch Apel hat, als er die Grundlagen der eigenen Macht immer mehr verbreitern und seinen Einfluß auf den Herrn und die Standesgenossen vertiefen konnte, versucht, fremde Kräfte für seine Zwecke einzusetzen und Vorteile auf Kosten anderer zu gewinnen. Dabei ging er zu weit. Er verlor die Freundschaft des Marschalls Georg von Bebenburg, der 1444 zum Obermarschall aufstieg, und, wahrscheinlich nicht ohne Zutun des mächtigen Mannes, die Gunst des Kurfürsten, der seinen Hofmeister schon 1444 entließ. Der Kurfürst vermutete wohl nicht zu Unrecht, daß die von den thüringischen Herren ausgehende ständische Opposition, die 1444 erneut entscheidende Einflußnahme auf die Regierung anstrebte, von den Vitzthumen und ihren Parteigängern intensiv beeinflußt würde. Apel und sein Freund Bernhard von Kochberg verloren jedenfalls im gleichen Jahre die Gunst Friedrichs und zudem kurz nacheinander ihre Hofämter, die ihnen bislang die Möglichkeit gegeben hatten, auf die unmittelbare Umgebung des Kurfürsten ihren Interessen entsprechend einzuwirken. Apels Amt wurde, bezeichnend, nicht wieder besetzt. Es wurde vermutlich von dem neu eingesetzten Obermarschall, Georg von Bebenburg, in dem die Vitzthume und ihr Anhang ihren besonderen Feind sahen, mit wahrgenommen. Apel trat in den Dienst des Herzogs Wilhelm und verfocht nun in steigendem Maße die gegen den Kurfürsten gerichtete Politik seiner Standesgenossen, als deren Führer er bald galt.

Hofmeister und Kanzler standen bekanntlich an der Spitze der umfangreichen Schar der Räte, deren Dienst und Hilfe der Landesherr zur Erledigung der anfallenden „Händel“ (*commissiones*) in Anspruch nahm. Der beteiligte Personenkreis schloß sich jedoch nicht; denn der Landesherr zog,

noch der altertümlichen Regierungsweise mit beweglicher Hofhaltung entsprechend, nach wie vor zur Dienstleistung den Adel desjenigen Landes teiles heran, in dem er sich aufhielt. Aus der größeren Zahl sonderten sich neben den fest besetzten Hofämtern doch einzelne Persönlichkeiten aus, die die Anrede „liebe getreue“ oder den Titel des „Heimlichen“ vor anderen verdienten. Diese Männer blieben dann länger als andere in der Nähe ihres Herrn und traten in seinen Geschäften auch häufiger als Zeugen auf, obwohl gerade dieses letztere Kriterium immer wieder überprüft werden muß. Vor anderen sind hier die Namen der altadeligen Geschlechter in Thüringen, die Grafen von Gleichen, Mansfeld und Orlamünde, die Burggrafen von Kirchberg, die Herren von Gera und Plauen, in Kursachsen und Meißen die von Haugwitz, Schleinitz, Heinitz, Oberrnitz und andere zu nennen. Die Bezeichnung „Hofrat“ kann für diesen Kreis, der sich zunächst auf Angehörige der altadeligen Geschlechter beschränkte, im Verlaufe des 15. Jahrhunderts aber mehr und mehr vom niederen Adel durchsetzt wurde, um die Mitte des 15. Jahrhunderts also vorerst nur mit Vorbehalt gebraucht werden. Es lag in der Natur der Sache, daß der niedere Lehnsadel schließlich die meisten Räte stellte. Daß auch sie mit der Zeit in den Besitz der Hofämter kamen, ist bereits erwähnt worden. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts entwickelten sich gerade diese Gruppen als Träger neuer Regierungs- und Verwaltungsformen. Die Familien, die seit etwa 1430 häufiger genannt werden, haben noch im 18. und 19. Jahrhundert teilweise hohe Staatsämter innegehabt. Ich nenne nur die von Büнау, Brandenstein, Carlowitz, Einsiedel und Minkwitz.

Auch die seit etwa 1455 unter der Leitung des Kanzlers Georg von Haugwitz einsetzenden Reformen, die zudem auch mit dem Entstehen fester Residenzen zusammenhingen — sie werden zu Ende des 15. Jahrhunderts noch ganz altertümlich „Hoflager“ genannt —, brachten kein wesentlich anderes Bild. Insbesondere die Finanzverwaltung erhielt zwar eine Organisation in neuen, ressortgebundenen Ämtern, aber der Rat des Herrn blieb doch noch in seiner alten Struktur erhalten. Allmählich wurde der Kreis der Beteiligten durch Beitritt von nicht zum Adel gehörenden Personen erweitert. Aber dies blieb auf Einzelfälle beschränkt und betraf in der Hauptsache die Kanzlei. Nach wie vor trat der Adel gegen Verschreibung von Natural- und Geldleistungen, auch schon gegen Dienstgeld in Form eines Soldes, dann gegen Vergabung von Lehen und Zusicherung besonderen Schutzes auf Zeit oder in einzelnen Fällen auf Lebensdauer in den Dienst des Landesherrn. Zunehmend spielte dabei der Vertrag eine Rolle. Aber die Mehrzahl der Räte, besonders aus dem niederen Adel, wurde noch in alter Weise von Haus aus berufen. So blieb das Hoflager ständig nur von den adeligen Inhabern der Hofämter und von einer Zahl von

Räten besetzt, deren Dienstdauer von Fall zu Fall geregelt wurde. Sie können also nur bedingt als ständige Räte bezeichnet werden. Einen bestimmten Kreis unter ihnen, der sich durch engeren Umgang mit dem Herrn ständig aus ihnen gesondert hätte, gab es in Mitteldeutschland bis um 1500 noch nicht. Das ständische Bild des Hofes hat sich um diese Zeit allerdings noch weiter vereinfacht. Wir finden jetzt zahlreiche Angehörige des niederen Adels, denen (um 1490) meist schon juristisch gebildete Kanzler und eine Reihe gelehrter Volljuristen gegenüberstanden. Letztere, fast durchweg Angehörige der Erfurter und Leipziger Fakultät oder Kanonisten geistlichen Standes, gehörten nicht zum Hofe, sondern wurden für bestimmte Fälle auf die Hofstage geladen.

Der Hinweis auf die Teilnahme von Juristen an den Regierungsgeschäften wirft die Frage nach der Bildung, besonders im Sinne einer auf den Zweck gerichteten Vorbildung, allgemein auf. Der Komplex kann hier nur mit wenigen Bemerkungen bedacht werden. Es scheint so, daß die mitteldeutschen Verhältnisse denen der übrigen Gebiete durchaus ähnelten. Es muß berücksichtigt werden, daß der Schwerpunkt der 1378 gegründeten Universität Erfurt nicht durchaus im Bereiche der Rechtsgelehrsamkeit lag, während die Universität Leipzig hier stärker wirkte. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts übten die alten Studienzentren Italiens auch auf die Meißner und die Thüringer immer noch ihre Anziehungskraft aus. Aber wie nur einzelne dorthin zogen, so blieb auch der Besuch der heimischen Universitäten noch vergleichsweise gering. Seit dem Amtsantritt des gelehrten Kanzlers Georg von Haugwitz, dem wenig später der jüngere Hugold von Schleinitz, einer der bedeutendsten kursächsischen Politiker des 15. Jahrhunderts, als Obermarschall zur Seite trat, gewannen die Juristen mehr und mehr Einfluß und drängten zunächst im Bereiche der Kanzlei das adelige Element zurück. Seit etwa 1490 kam das Kanzleramt im ernestinischen Sachsen, wo Dr. Konrad Stürzel den modernen Typ des gelehrten Kanzlers eindrucksvoll vertrat, weithin in bürgerliche Hand. Diese Entwicklung wurde durch die Ratsordnung von 1499, die im Anschluß an die 1498 durch Maximilian für die Reichskanzlei erlassene Ordnung gegeben worden war, noch weiter vertieft. Über die Universitätsbildung der Räte sind wir vorerst noch wenig unterrichtet. Zumindest in zwei Fällen läßt sich, verfolgt man die Entwicklung, eine Art Familientradition erkennen. Sie betrifft neben den Virzthumen von Apolda vor allem die Familie von Büнау, deren Mitglieder, angefangen mit dem Rat Heinrich von Büнау auf Teuchern, um 1500 der hervorragende kursächsische Diplomat, vor anderen als gelehrte Vertreter ihres Standes zu nennen sind.

Die Stellung der Ritterschaft läßt sich vergleichsweise kurz beschreiben. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gehörte sie verwaltungsmäßig zum über-

wiegenden Teile zu den Amtssassen, obwohl sie sich in der Qualität ihrer Lehen keinesfalls von den schriftsässigen Standesgenossen unterschied. Anders als bei den übrigen Ständen blieb die Pflicht zum Kriegsdienst auch jetzt noch ihre vornehmste Aufgabe. Die sog. *ordinatio servitorum* von 1437, in der die Heerfolgepflicht im einzelnen neu festgelegt wurde, stellt die ohne Unterschiede auf den Rittergütern der landsässigen Ritterschaft ruhende Pflicht zur *defensio terrae* eigens heraus. Auch von der sog. Landbede konnte die Ritterschaft nur durch landesherrlichen Erlaß befreit werden. Im 15. Jahrhundert begannen sich nun die Fälle zu häufen, in denen der Landesherr, um sich die Gunst der Ritterschaft in den Auseinandersetzungen mit anderen ständischen Gruppen zu erhalten, die Bede an die Amtssassen verpfändete oder verkaufte und ihnen dabei zugleich auch die Gerichtsbarkeit übertrug. Ursprüngliche Lehen konnten also wie Eigengut genutzt werden. Gerade solche Vorgänge schufen, wenn auch spät, die Grundlagen, von denen her eigene ständische Interessen zunächst noch bescheidenen Umfangs vertreten werden konnten. Dies zeigen die Ereignisse zwischen 1445 und 1450 deutlich genug.

Das spannungsreiche Verhältnis der adeligen Landstände zur Landesherrschaft fand in Meißßen und Thüringen in diesen Jahren seinen Höhepunkt in Auseinandersetzungen, in denen sich sowohl die Genese als auch die Struktur und die räumliche Verteilung bestimmter ständischer Gruppen in eigenartiger Weise auswirkten.

III.

Die politische Wirksamkeit des meißnisch-thüringischen Adels, die wir im Verhältnis der Stände zur Landesherrschaft erfassen, unterscheidet sich trotz ihrer historisch erklärbaren, andersartigen Struktur von den Erscheinungen in anderen Territorien zunächst kaum. Hier wie dort führte der steigende Bedarf der Landesherrschaft, deren Einnahmen sich nicht zuletzt auch durch die zunehmenden Verpfändungen verringerten, zu den bekanntesten Widerständen und zur Mitsprache der Betroffenen bei den Beförderungen, dann zum Bewilligungsrecht, mit dem die Sonderung des Adels, der Geistlichkeit und der Städte zusammenhängt. In den ständischen Zusammenschlüssen blieb im wettinischen Raum um 1400 das Übergewicht einzelner Gruppen zunächst noch ungleichmäßig verteilt. Im Meißnischen standen die Bischöfe von Meißßen, Merseburg und Naumburg, eine starke landsässige Ritterschaft und die Städte Freiberg, Leipzig und Meißßen einem zahlenmäßig geringeren Hochadel gegenüber, der dagegen im mütterländischen Thüringen das Feld beherrschte und dem jungen Landesherrn, wenn er nicht mit ihm ging, durchaus Widerpart zu leisten vermochte. Die ständi-

sche Solidarität und der von hier ausgehende politische Einfluß des Adels sind nicht nur von dieser historisch gegründeten Basis her, sondern auch aus zeitgenössischen Bedingungen zu verstehen. Hatten schon die Teilungserörterungen des ausgehenden 14. Jahrhunderts (Erbvertrag von 1387) die Begriffsinhalte „Landschaft“ und „Landstandschaft“ geprägt, so gaben nun der frühe Tod Friedrichs des Streitbaren (1428) und der Übergang der Regierung auf den 16jährigen Friedrich (den Sanftmütigen) und seine 3 jüngeren Brüder dem Landesadel erneut die Möglichkeit, die Entwicklung mit nach seinem Willen zu lenken. Jetzt handelten die 3 Stände häufiger zusammen als früher. Die Not der Nachkriegsjahre machte eine neue Landsteuer nötig, und im Rahmen dieser Verhandlungen zog der ständisch führende Adel die Konsequenz aus der bisherigen Entwicklung: mit der Geistlichkeit und den Städten schloß er 1438 im Zuge der Bewilligungsverhandlungen eine Einung, die den gemeinsamen Widerstand gegen die Landesherrschaft sicherte, falls diese die ihr bezüglich der Steuererhebung zeitlich gezogenen Grenzen überschritte. Der Zusammenschluß wurde feierlich verbrieft und — dies bleibt für den Vorgang entscheidend — von dem Landesherrn und seinen Räten beschworen und durch eigenen Revers garantiert. Damit war eine erste Phase in der Entwicklung der Landstände abgeschlossen. Seit 1438 stand in Meißen, Thüringen und Kursachsen der Landesherrschaft eine echte Landesvertretung gegenüber, deren Entstehen durch die mißliche Lage der jungen Wettiner entscheidend gefördert worden war.

Die Analyse dieser Situation wirft die Frage auf, wie weit schon hier persönlich bestimmte Kräfte am Werke gewesen sind. Es fällt jedenfalls auf, daß der jüngere Apel Vitzthum 1441 das Hofmeisteramt beim Kurfürsten übernahm, nachdem er die im Interesse des gesamten Hauses Wettin liegenden Verhandlungen wegen der Heirat Herzog Wilhelms mit Anna von Österreich geführt hatte, und daß sein vertrauter Freund Bernhard von Kochberg Hofmeister der Kurfürstin wurde. Die Eheabrede zwischen den Häusern Habsburg und Wettin gab den Ständen Anlaß, die Regierungsweise der jungen Fürsten, besonders auch bezüglich der Verpfändungen, noch strenger unter ihre Kontrolle zu bringen. Die Frage der Verfügung über die Pflege Coburg hängt damit zusammen. Eine zu diesem Zweck gebildete Überwachungskommission wurde bezeichnenderweise von Apel Vitzthum und Heinrich von Schleinitz (für den meißnischen Bereich) geleitet. Vor der Landesteilung von 1445 lag den altadeligen thüringischen Geschlechtern offenbar schon daran, ihren Einfluß auf den jungen Herzog so zu verstärken, daß die Landesregierung faktisch in ihre Hand geriet. Diese und ähnlich gerichtete Bemühungen Apels Vitzthum am Hofe von Wilhelms Bruder führten zu Gegensätzen zwischen den adeligen Gruppen, in denen persönliche Spannungen mitgewirkt haben mögen. Sie wurden auf

ständischer Ebene sichtbar, als die Glieder der meißnischen Ritterschaft, also die in der Siedelzeit des Hochmittelalters entstandenen Gruppen, sich gegen den thüringischen Hochadel zu wenden begannen. Anlaß bot die nach dem Fehlschlagen des mit hohen Kosten verbundenen luxemburgischen Unternehmens erneut steigende Verschuldung der Wettiner, die vom meißnischen Adel auf das Versagen der herzoglichen Räte, die durchweg dem thüringischen Hochadel angehörten, zurückgeführt wurde. Im Laufe dieser Auseinandersetzungen befreite der Kurfürst sich von der politischen Bevormundung: Apel Vitzthum, wie bereits erwähnt, verlor sein Hofmeisteramt und wechselte zu Herzog Wilhelm an den Hof nach Weimar über. Es lag also durchaus im Zuge seiner „Hausmachtspolitik“, wenn er nun den Plan einer Landesteilung zwischen den wettinischen Brüdern nach Kräften förderte. Zusammen mit seinem Landsmann Bernhard von Kochberg, der zugleich mit Apel sein Hofmeisteramt bei der Kurfürstin verloren hatte und mit dem Vitzthum nach Weimar gegangen war, gelang es ihm, den erwachenden Gegensatz der thüringischen Standesgenossen zu den meißnischen Ritterschaften gewandt mit dem eigenen Interesse zu verbinden. Dabei kam ihm die Furcht der altgräflichen Geschlechter, Kurfürst Friedrich werde, falls er seine Regierung auf die Landgrafschaft Thüringen ausdehne, unter Umständen ihre Selbständigkeit beschränken, ebenso zu Hilfe wie die Besorgnis der Gegenseite, daß bei einer gemeinsamen Regierung der Einfluß der thüringischen Herren im Meißnischen wachsen würde. Der sächsische Gebietsteil war in die Teilungspläne nicht einbezogen worden und blieb von diesen Problemen verschont.

Die Geschichte der Teilung, ihre Vorbereitung und die Schwierigkeiten, die sich in ihren ersten Phasen ergaben, verfolgen wir hier nicht. Die neuen Herrschaftsbereiche wurden bekanntlich am 11. Dezember 1445 durch den sog. Machtspruch zu Halle, den Standesgenossen unter dem Vorsitz des Markgrafen Albrecht von Brandenburg fanden, endlich festgelegt. Die Stände beider Landesteile hatten sich an den Vorgängen von Anfang an beteiligt. Dabei traten die unterschiedlichen Verhaltensweisen zwischen den thüringischen und meißnischen Gruppen allmählich schärfer hervor. Freilich blieben die Reaktionen vom Verhältnis zum Landesherrn und von dessen politischem Verhalten mit bestimmt. Aber unter dem Mantel der Loyalität vernachlässigten die Parteien das eigene Interesse keinesfalls. Die Versicherung, man denke an die Wohlfahrt des Landes, blieb als Formel zuweilen doch zwielfichtig. Andererseits fand man sich, wo Gegner abgewehrt werden mußten oder ständisches Bewußtsein es erforderte, durchaus zu gemeinsamer Unternehmung zusammen. Die mit der Zeit zunehmende Bedeutung der Stände zeigte sich im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei der Aufstellung der Teilungspläne ebenso wie in ihrem eifersüchtigen Wider-

spruch bei ihrer Verwirklichung, wo über das materielle Interesse hinaus zudem noch das landsmannschaftliche, in der Abkunft begründete „Standesgefälle“ die Spannungen steigerte. Insgesamt verhielten die Thüringer sich gegen ihren Herrn selbstbewußter, die Meißner sich dagegen getreulicher; denn die Vermutung, daß die Landesherrschaft in Situationen, die an die Substanz gingen, ihre Möglichkeiten überprüfte, die sie in die Lage setzten, einer Opposition zu begegnen, und nach Helfern Ausschau hielt, lag nahe. Damit waren in erster Linie auch die Interessen der Stände selbst angesprochen.

Für das Verständnis der politischen Mentalität und der beiderseits mit den Vorgängen verbundenen Absichten bleibt zunächst die Analyse der Vereinbarungen wichtig, die zu diesem Zwecke zwischen dem Kurfürsten oder dem Herzog und ihren Landständen getroffen wurden. Sie sind uns in alter Weise als sog. Einungen überliefert, bilden aber doch schon Zwischenglieder zu jüngeren Vertragsformen und belegen damit zugleich ihrerseits Stationen der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung. Quellensystematische Betrachtung zeigt, daß die formalen Elemente mit vom aktuellen Anlaß abhängig blieben. Ihr Inhalt beweist, daß der Einsatz der Thüringer und der mit den Osterländern verbundenen Meißner auf recht verschiedenen Voraussetzungen beruhte. Die thüringische Gruppe, in der der alte Adel überwog und deswegen stärkeren Einfluß übte, steuerte zumindest seit 1444 einen auffallend selbständigen Kurs. Er zielte auf eine Unabhängigkeit, die offenbar doppelbödig gemeint war. Mit der für den Landesherrn angestrebten Selbständigkeit nach außen wurden nämlich andererseits Forderungen für die Landesverwaltung verbunden, die in der Praxis einem Aufsichtsrecht der adeligen Stände gleichkommen und damit letztlich auch deren eigene Position noch weiter festigen mußten. Daß Herzog Wilhelm, wie die vor der Landesteilung sich immer rascher folgenden Abkommen zeigen, allzu willig darauf einging und sich so Schritt für Schritt vom Egoismus seiner Parteigänger, vor anderen von seinen neuen Räten Apel Vitzthum und Bernhard von Kochberg, dann den von Bibra und von Witzleben, abhängig machte, läßt sich nicht nur aus seiner politischen Zwangslage, sondern auch aus seinem Temperament erklären. Er neigte zu Unbedachtsamkeit und Übertreibung, wo abwägende Besonnenheit besser am Platze gewesen wäre. So wundert uns nicht, daß die von den Vitzthumen geführte Gruppe, wo es um ihren eigenen Vorteil ging, auf den Landesherrn schließlich kaum noch Rücksicht nahm. Andererseits hielten thüringische Adelige noch auf dem Höhepunkt des aus der Landesteilung entstehenden Bruderkriegs in erklärtem Gegensatz zu Herzog Wilhelm zum Kurfürsten. Wie weit hier im Fortgang der Ereignisse opportunistische Überlegungen mit ins Spiel gekommen sein mögen, bleibt freilich offen; denn die Landesteilung richtete sich, wie die

umfangreichen Bestandsaufnahmen zeigen, noch in alter Weise nach den materiellen Leistungen der Objekte, und die Betroffenen mußten vor allem die Schuldenlast mit bedenken, die — so oder so — zugleich mit den neuen Herrschaftsverhältnissen zu übernehmen war. Solche Erscheinungen und Überlegungen trennten einerseits das ständische Konsortium; andererseits wurde vornehmlich der Herzog weiter isoliert, so daß ihm seine Räte schließlich in der Tat die Nächsten blieben. Der Bruder sicherte sich die Zustimmung der meißnisch-osterländischen Stände, insbesondere der Ritterschaft, zwar ebenfalls durch erhebliche Zugeständnisse. Er billigte, um nur einen wesentlichen Sachverhalt hervorzuheben, ihnen mehrfach dokumentierten Anspruch auf Schlichtung der Streitfragen, die im Zuge der Landesteilung entstanden. Aber er blieb — im Gegensatz zu Herzog Wilhelm — ständig in persönlicher Verbindung mit seinen ständischen Ausschüssen und bediente sich zugleich geschickt ihres Rates, ohne auf seine Grundsätze zu verzichten. Mit Bedächtigkeit verband er in diesen Dingen das zuverlässigere Gespür und die größere Weitsicht. Die unmittelbar vor dem Tage zu Halle geschlossene ständische Einung, Antwort auf ein Bündnis Wilhelms mit dem thüringischen Adel, wehrte zwar in erster Linie deren Ansprüche ab, stellte zugleich aber auch eine Loyalitätserklärung für Friedrich dar, der, sozusagen als gleichberechtigter Partner, in diesen Vertrag mit aufgenommen wurde. Der Akzent war also feiner gesetzt als in massiveren Verlautbarungen der Thüringer. Der betont gerichteten Spitze der zwischen Wilhelm und seinen Parteigängern getroffenen Vereinbarungen setzten die Meißner klug das allgemeine Interesse entgegen, dem zuvörderst an der Beilegung des Bruderkrieges durch eine gerechte Landesteilung lag. Aber auch die Beistandsverpflichtung gegen den vermuteten Angreifer fehlte nicht, und ihr Sinn ging in diesem Falle ohne jeden Zweifel über das sonst gewohnte Formular der zeitgenössischen Verträge hinaus. Hier war also an ein vernünftiges Zusammenwirken zwischen Landesherrn und Ständen gedacht, ohne daß vor allem auch diese das Interesse an ihrer Position deswegen zurückgestellt hätten. Das Ziel der Stände blieb hier und dort das gleiche; man unterschied sich nur im politischen Verfahren. Dagegen zeigt die Landesordnung, die Herzog Wilhelm unmittelbar nach der in Halle getroffenen Entscheidung am 9. Januar 1446 erließ, ein ganz anderes Bild. Sie sah ein Gremium von 4 Mitgliedern als Leiter der Landesregierung vor, in dem der Landesherr nur noch über 1 Sitz verfügen konnte. Auf der anderen Seite erhielten die meißnischen Stände ihre alten Ansprüche von Friedrich neu verbrieft. Man sieht: das Ziel der Stände blieb im Grunde hier wie dort das gleiche; die Beteiligten verfolgten es nur mit ihrer Eigenart entsprechenden, unterschiedlichen politischen Methoden, die nicht zuletzt auch von der Reaktion des Landesherrn abhingen.

Überblickt man die Zeit zwischen 1428 und 1451, zeigt sich, daß die Stände des wettinischen Bereichs ihre Konsolidierung einer einmaligen politischen Situation, den Beschwerden einer drohenden Doppelregierung und deren Folgen verdankten, in der die Parteien, weil sie letztlich aufeinander angewiesen blieben, auch Wege zueinander finden mußten. Sie führten notwendig auf eine in ihrer Art „utilitaristische“, weithin auch persönlich gestaltete Politik, zu deren Voraussetzungen ein historisch begründeter, regional gebundener Gegensatz des ständischen Gefüges gehörte: eine Basis, die schließlich von allen Seiten für ihre Absichten ausgewertet wurde. Ohne Zweifel hat dieser auch aus der Struktur des mittelalterlichen Personalverbands sich mit herleitende Gegensatz die unterschiedlichen politischen Reaktionen mit hervorgerufen, die Trennung der Teile erleichtert und ihre „Territorialisierung“ gefördert. Ergebnis blieb jedenfalls die endgültige Festigung des ständischen Elements im Rahmen der landesherrlichen Regierung. Im Schicksal der Gruppe um die Vitzthume von Apolda spiegeln sich die individuellen Züge der zeitgenössischen Politik, die in rasch wechselnden Aspekten auf allgemeine Grundsätze, wo es ihr darauf ankam, wenig Rücksicht nahm.

Vergleicht man den hier erreichten Punkt in der Entwicklung des ständischen Einigungsgedankens und mit dem Blick auf das Verhältnis zur Landesherrschaft mit der Situation beim Tode Friedrichs des Streitbaren, des ersten Kurfürsten (1428), werden die Bahnen deutlich, auf die geschichtliche Bindungen und „Zufälle“ geführt hatten. Der äußeren Spaltung, deren politischer Nachteil durch die sich anbahnende festere staatliche Organisation kaum aufgewogen werden konnte, entsprach der bedrückende Gedanke, daß es nur schwer gelingen würde, die den gebundenen Interessen einseitig und in einer besonderen politischen Situation dienstbar gemachten Verträge im Sinne einer späteren, gemeinsamen staatlichen Entwicklung wieder zur allgemeinen Geltung zu verhelfen. Faktisch ist dies nach der Teilung von 1445 auch nicht wieder geschehen. Die Tatsache, daß aus ständischen Gruppen in der Auseinandersetzung Parteien wurden, hat, wie wir sahen, dabei entscheidend mitgewirkt.

Was der Politik versagt blieb, wurde wenigstens teilweise auf anderen Wegen erreicht. Die Einung von 1445 war im Augenblicke ihrer Entstehung gewiß als ein politisches Instrument im Sinne der Opposition und der Separation gemeint. Aber ihr Inhalt wies doch auf Entwicklungen hin, die sich nun als Folge der Landesteilung gleichsam von selbst ergaben und dann in den Landesordnungen von 1446 und 1482 in Stufen ihren Niederschlag fanden. Die Landesordnung von 1446, eine der ältesten im Reiche, stellte ein Regierungsprogramm auf, das auch bezüglich der Organisation und der Verwaltung Neues brachte. Wirtschaftliche und soziale Belange wurden

jetzt als Angelegenheiten von Landesherrschaft und Ständen erörtert. Aber es scheint doch, daß die Interessen des Adels noch durch Inanspruchnahme des Bauernstandes gesichert werden sollten. Andererseits traten die Städte auffallender in den Vordergrund. Die Landesordnung von 1482 brachte einen weiteren Fortschritt. Während 1446 die Stellung des Adels und der Einigungsgedanke als ständische Anliegen noch durchaus betont wurden, trat dieser Gesichtspunkt hier zurück. Der Landesherr, der seine Aufgabe jetzt mehr als vorher in der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Probleme sah, relativierte damit seinen politischen Ort. Die neuen Fragen führten, später noch durch die Wirkung des reformatorischen Gedankenguts verstärkt, auf ein patrimonial verstandenes landesherrliches Regiment, das dem Adel, wie man weiß, gerade im wettinischen Bereich mit der Zeit Vorbild geworden ist. Mit ihren neuen ökonomischen Möglichkeiten verdeckte die Stadt nun zuweilen den Blick auf die alten Lebensgemeinschaften, die jedoch im Dorfe noch lange erhalten blieben und im Adelshofe immer noch ihren Mittelpunkt sahen. Die Landesverwaltung fand ihre festen Formen, der Hof konzentrierte sich in den Residenzen; die inneren Verhältnisse des Landes ordneten sich. Das veränderte Verhältnis des Landesherrn zu seinem Adel, der ebenfalls vor neuen Aufgaben stand, zeigt an, daß hier das Mittelalter ausklang und jungen Lebensformen die Bahn freigab.

Quellen und Literatur

- Urkunden und Akten des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden und des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar (Ernestin. Gesamtarchiv) sowie der Bayerischen Staatsarchive Bamberg, Nürnberg und Würzburg.
- Deutsche Reichstagsakten (ält. Reihe) Bd. 7 ff.
- CHR. SCHÖTTGEN und G. CHR. KREYSIG, *Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Obersachsen und angrenzenden Ländern* (1732).
- Codex diplomaticus Saxoniae regiae, hg. von O. POOSE, H. ERMISCH u. H. BESCHORNER, I. Hauptteil: Die Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 948—1427 (1882—1941).
- Altenburger Urkundenbuch, bearb. von H. PATZE, 976—1350 (Veröff. d. Thür. Hist. Komm. Bd. 5, 1955).
- Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster, bearb. von H. BIERRACH, T. 1: 806—1300 und T. 2: 1301—1350 (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen u. d. Freist. Anhalt, N. R. Bd. 10, 1930 und Bd. 20, 1939).
- Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, bearb. von P. KEHR, T. 1: 962—1357 (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen u. angrenz. Gebiete Bd. 36, 1899).
- Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50, hg. von W. LIPPERT und H. BESCHORNER (1903).
- Registrum dominorum marchionum Missnensium. Verzeichnis der den Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen jährlich in den Wettinischen Landen zustehenden Einkünfte 1378, hg. von H. BESCHORNER (1932).

- Die Chroniken der deutschen Städte Bd. 2: Die Chroniken der fränkischen Städte, Nürnberg Bd. 2, hg. von K. HEGEL (1863, Neudr. 1961).
- Die Chronik Hartung Cammermeisters, bearb. von R. REICHE (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen u. angrenz. Gebiete Bd. 35 (1896).
- Memoriale thüringisch-erfurtische Chronik von Konrad Stolle, hg. von R. THIELE (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen u. angrenz. Gebiete Bd. 39, 1900).
- Regesten der Urkunden des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden Bd. 1: 948—1300, bearb. von H. SCHIECKEL (1960).
- Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae Bde. 2—4: 1152—1288, bearb. von O. DOBENECKER (1900—1939).
- Erbarmannschaft Wettinischer Lande. Urkundliche Beiträge zur Obersächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 4 Bde. und Stammtafeln, bearb. von R. Frh. von MANSBERG (1903—1908).
- R. LEHMANN, Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400 (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 55, 1968).
- Quellen-systematische Voraussetzungen:
- H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I. (Vorträge und Forschungen XIII/1, 1970).
- Vorbildliche Methode:
- H. HEIMPEL, Der Benediktiner und Kanoniker Nikolaus Vener aus Gmünd. Vorbericht zur Geschichte einer deutschen Juristenfamilie des 14. und 15. Jahrhunderts, ZRG KA 53 (1967).
- Grundlegende Analyse:
- W. SCHLESINGER, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jahrhunderts, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge u. Forschgen. XIV, 1971).
- Unentbehrliche Gesamtdarstellung:
- H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landsrändischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485 (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 4, 1955).
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, hg. von W. SCHLESINGER; Bd. 8: Sachsen, hg. von W. SCHLESINGER (1965); Bd. 9: Thüringen, hg. von H. PATZE (1968).
- Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes. T. 1 (1958) Bl. 19: Territoriale Entwicklung Thüringens, bearb. von F. KOPFNER.
- A. AMRHEN, Gotfried IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken 1442—1455, Archiv Hist. Ver. Unterfranken u. Aschaffenburg 50—52 (1908 bis 1910).
- K. H. BLASCHKE, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau der räumlichen Verwaltungsbezirke, Bl. f. dt. Landesgesch. 91 (1954).
- W. von BÖTTCHER, Geschichte des oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635—1815 (1912/19).
- K. BOST, Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen Gesellschaft. Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motive sozialen Aufstiegs, Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 47 (1960).
- H. HOFMANN, Hofrat und landesherrliche Kanzlei im albertinischen Sachsen vom 13. Jahrhundert bis 1547/48 (1921).
- D. KARASER, Konrad von Weinsberg. Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigismunds, Diss. phil. Erlangen 1967.
- H. KOCH, Der sächsische Bruderkrieg 1446—1451, Jahrb. d. Kön. Akad. gemeinn. Wissenschaft zu Erfurt N.F. 35 (1909).

- R. KÖTZSCHE und H. KRETSCHMAR, Sächsische Geschichte. Werden und Wandlungen eines deutschen Stammes im Rahmen der deutschen Geschichte Bd. 1 (1935, Neudr. 1965).
- R. LEHMANN, Die Herrschaften in der Niederlausitz. Untersuchungen zur Entstehung und Geschichte (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 40, 1966).
- J. LEUSCHNER, Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Siegmunds, in: Festschr. f. K. G. Hugelmann Bd. 1 (1959).
- B. LIEBERS, Albrecht Achilles von Brandenburg und die Wettiner, Diss. phil. Halle 1925 (Masch.).
- H. NAUMANN, Die wettinische Landesteilung von 1445, Neues Arch. f. sächs. Gesch. 60 (1939).
- H. PANNACH, Das Amt Meißen vom Anfang des 14 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Studien zur Sozialstruktur, Verfassung und Verwaltung (Forschungen zur mittelalterl. Gesch. Bd. 5, 1960).
- H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, T. 1 (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 22, 1962).
- H. PATZE (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I (Vorträge und Forschungen XIII/1, 1970).
- O. POSSE, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500 (1903/17).
- H. QUIRIN, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, Jahrb. f. fränk. Landesforschung 31 (1971).
- G. RICHTER, Die ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482 (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 34, 1964).
- W. RITTERBACH und S. SEIFERT, Geschichte der Bischöfe von Meißen 968—1581 (Studien z. kath. Bistums- u. Klostergesch. Bd. 8, 1965).
- H. SCHIECKEL, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert. Untersuchungen über Stand und Stammort der Zeugen markgräflicher Urkunden (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 7, 1956).
- J. SCHILDHAUER, Die Grafen von Dassel. Herkunft und Genealogie (Studien z. Einbecker Gesch. Bd. 3, 1966; dazu Rez. in: Bl. f. dt. Landesgesch. 105, 1969).
- W. SCHLESINGER, Stand, Probleme und Aufgaben der ostmitteldeutschen Landesgeschichte, Rhein. Vjbl. 34 (1970).
- W. SCHLESINGER, Die deutschen Territorien: der Osten, in: B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 2, *1970.
- W. SCHLESINGER, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. dt. Reiches im Mittelalter u. Neuzeit Bd. 9/1 1954).
- J. A. VON SCHULTES, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg (1788/91).
- J. A. VON SCHULTES, Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte unter der Regierung des Kur- und fürstlichen Hauses Sachsen vom Jahr 1425 bis auf die neueren Zeiten, 1. Abth. (1818) (m. Urkundenanh.).
- K. SCHUM, Konrad von Weinsberg und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund, Württemb. Franken 14 (1970).
- H. SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung (1912).
- G. STENBERG, Der Begriff „Mitteldeutschland“, Berr. z. dt. Landeskde. 39 (1967).
- G. THIERKAUF, Zur Typologie spätmittelalterlicher Territorialverwaltung in Deutschland, Annali della fondaz. ital. per la storia amministrat. Bd. 2 (1965).
- R. Graf Vitzthum von Eckstädt, Beiträge zu einer Vitzthumschen Familiengeschichte, Beitr. z. dt. Familiengesch. 14 (1935).
- H. WOLF, Wandlungen des Begriffs „Mitteldeutschland“, in: Festschr. f. F. von Zahn Bd. 1 (1968).